

Die globale IFSW/IASSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 in der deutschen Übersetzung

An der Generalversammlung vom Juli 2014 in Melbourne hat die IFSW die international abgestützte *Definition of Social Work* verabschiedet. Die Wurzeln dieser Definition, die den Zuständigkeitsbereich, die Funktion, die Grundlagen und Werte der Sozialen Arbeit beschreibt, gehen in die 1950-er Jahre zurück. Auf die Generalversammlung in Montreal 2000 hin wurden die seither als zentral erscheinenden Aspekte zur Definition für das neue Jahrhundert gebündelt. Die nun ab 2014 geltende Definition stellt eine in dieser Tradition stehende Revision dar; sie wurde in englischer Sprache verfasst und verabschiedet.

Eine Übersetzung in eine andere Sprache ist immer anspruchsvoll. Es sind nicht nur translatorische, sondern vor allem auch bereichsspezifisch theoretische und politische Aspekte zu berücksichtigen, um in aller Kürze das Wesentliche, was uns und unsere Profession ausmacht, auf den Punkt zu bringen. Für die nun vorliegende deutschsprachige Fassung der Definition wurde mit Bedacht z.B. dort, wo der semantische Gehalt besser hervorgehoben werden konnte, eine Satzteilumstellung vorgenommen oder ein translatorisch vielleicht naheliegender Begriff, der zu inhaltlich falschen Aussagen zur Sozialen Arbeit führt, durch ein treffenderes Synonym ersetzt. Solche Akzentuierungen wurden jedoch stets durch weiter gehende kontextuelle und theoretische Bezüge legitimiert und in mehreren Lesungen verbandsintern diskutiert. Zum Jahresbeginn 2016 veröffentlichte AvenirSocial nun diese nach theoretischen, ethischen und politischen Kriterien verfasste Übersetzung der IFSW/IASSW-Definition der Sozialen Arbeit. Sie lautet:

Soziale Arbeit fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen.

Dabei sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und der Anerkennung der Verschiedenheit richtungswesend.

Soziale Arbeit wirkt auf Sozialstrukturen und befähigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens angehen und Wohlbefinden erreichen können.

Dabei stützt sie sich auf Theorien der eigenen Disziplin, der Human- und Sozialwissenschaften sowie auf das Erfahrungs-Wissen des beruflichen Kontextes.

An der IFSW-Definition Sozialer Arbeit von 2014 besonders hervorzuheben ist, dass die Abschnitte im Gegensatz zu vorher nun handlungswissenschaftlich geordnet sind, wobei sich die ersten drei Abschnitte auf die Wissensformen „Gegenstands-Wissen“, „Werte-Wissen“, „Ziel- und Interventions-Wissen“ und der vierte auf die Funktion „Transformation durch Wissens-Integration“ beziehen. Bemerkenswert ist auch der drei-niveaunale Fokus auf den Gegenstandsbereich im Spannungsfeld „Individuum“ (Ermächtigung und Befreiung) – „Sozialstruktur“ (sozialer Zusammenhalt) – „soziale Systeme“ (gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen).

Eckpfeiler der berufsmoralischen Basis der Sozialen Arbeit sind unbestritten die „Menschenrechte“ und die „soziale Gerechtigkeit“. Neu dazugekommen sind die „Anerkennung der Verschiedenheit“ und die „gemeinschaftliche Verantwortung“. Etwas unverständlich ist vielleicht die gegenüber der Fassung von 2001 vollzogene Reihenfolge. Eine mögliche Begründung für diese Reihenfolge könnte sein, dass die „soziale Gerechtigkeit (Sozialstruktur & sozialer Zusammenhalt), die zwischen (implizit) „Menschenwürde“ (Individuum & Ermächtigung und Befreiung) und den „Menschenrechten“ (soziale Systeme & gesellschaftliche Veränderung und Entwicklung) steht, zum primären Wirkungsort der Sozialen Arbeit gehört

Hingegen scheint bedeutsam, dass es der Sozialen Arbeit um die *Prinzipien* (Einsichten, Normen und Ziele) der Menschenrechte, der sozialen Gerechtigkeit, usw. geht. Wenn von den Prinzipien die Rede ist, dann ist von Grundnormen die Rede. Im Handlungskontext müssen die Fragen also lauten: Was ist die Grundnorm der ‚sozialen Gerechtigkeit‘? Was ist die Grundnorm der ‚Menschenrechte‘? Im Weiteren: In welchem logischen Zusammenhang damit stehen die Grundnormen ‚gemeinschaftliche Verantwortung‘ und ‚Anerkennung der Verschiedenheit‘?

Schliesslich verlangt die Ethik der „*collective responsibility*“ nicht eine ‚gemeinsame‘ Verantwortung, wie das übersetzungstechnisch naheliegender wäre, sondern fachlich korrekt eine „*gemeinschaftliche*“. Dieses Prinzip zeigt die grosse Bedeutsamkeit für die Soziale Arbeit, Menschen als in konkreten sozialen Umfeldern situierte Individuen zu verstehen; Menschen sind herausgefordert von moralischen Bindungen, die diese sozialen Umfelder vorgeben und in die diese Menschen hineingeboren und eingebunden sind. Zu ihren herausfordernden Aufgaben gehört folglich, dass die blossen Zugehörigkeit zu ihrem sozialen Umfeld sie mitverantwortlich für die ‚Taten‘ (Hervorbringungen) dieses Kollektivs macht (z.B. als moralische Verpflichtung, Fehler auch einer früheren Generation mit auszugleichen). Auf die Soziale Arbeit bezogen heisst das: Die Grundidee der „gemeinschaftlichen Verantwortung“ folgt dem Prinzip der unumgehbaren gegen- und wechselseitigen Abhängigkeit und Angewiesenheit der Menschen unter- und voneinander. So korrespondiert dieses Prinzip mit dem Prinzip der sozialen Gerechtigkeit.

Eine andere übersetzungstechnische Hürde stellt auch die Ethik des „*respect for diversities*“ dar. Sie kann im Kontext Sozialer Arbeit nicht mit ‚Achtung‘ (jemandem/etwas eine hohe Wertschätzung entgegen bringen) und nicht mit ‚Vielfalt‘ übersetzt werden. Würde es darum gehen, die real tatsächlich existierende Vielfalt zu achten, dann müsste z.B. auch jeder ‚sozialen Ungleichheit‘ (z.B. der ‚Vielfalt‘ der Reichtums-Armuts-Verteilung) hohe Wertschätzung entgegengebracht werden. Die Definition will vielmehr, dass die *Verschiedenheit* bedingungslos *anerkannt* wird. Die Grundidee der „Anerkennung der Verschiedenheit“ bezieht sich auf das, worin sich Menschen – bei aller Gleichheit – unterscheiden. In ihrem Mensch-*Sein* sind alle Menschen gleich: sie sind z.B. Organismen und wie alle Organismen haben sie Bedürfnisse zu befriedigen. Sie sind sich auch darin gleich, dass sie dabei zwingend auf andere Menschen angewiesen sind und sich dazu in soziale Umfelder einbinden *müssen*. Worin sie sich aber unterscheiden und sie in Verschiedenheit voneinander leben, ist die Art und Weise, *wie* sie das tun, wie sie z.B. ihre Bedürfnisspannungen abbauen oder ihre sozialen Umfelder pflegen. Diese Verschiedenheit gilt es ‚unbedingt‘ zu *anerkennen*. So korrespondiert dieses Prinzip mit dem Prinzip der Menschenrechte. Und so könnte der internationale Diskurs um die Anerkennung der Menschenrechte auch funktionieren.

Der dritte Abschnitt ist die wohl augenfälligste Akzentuierung in der deutschsprachigen Version der Definition. „*Underpinned by theories of social work...*“ ist der bedeutsame Nebensatz; „*social work engages people and structures...*“ die im Hauptsatz verortete zentrale Aussage, die sich wieder auf die Funktion der Sozialen Arbeit bezieht. Der Bedeutsamkeit des Hauptsatzteils im englischen Original entsprechend wurde dieser hier in der deutschen Übersetzung vorangezo-

Das Ziel dieser Funktion der Sozialen Arbeit ist im Konzept „*wellbeing*“ = „Wohlbefinden“ verankert. „Wohlbefinden“ – eine Schlüsselstelle der Definition wie auch der Vorgänger-Definition – wird definiert als den Zustand einer Person, in dem sie alle ihre elementaren (biotischen, psychischen und sozialen, inkl. kulturellen) Bedürfnisse befriedigt und somit den Zustand des „Freiseins von Bedürfnisspannungen“ erreicht hat (Bunge/Mahner, 2004). Die Bezugnahme auf bedürfnistheoretische Konzeptionen, gehören im Zusammenhang mit der Definition der Sozialen Arbeit seit den 50-Jahren international zum festen Bestandteil des Fachdiskurses (Boehm, 1958; Kadushin, 1959; Tole, 1965; Braybrooke, 1968; Timms, 1983; Bay, 1988; Witking, 1988; Wronka, 1992; Reamer 1998; Obrecht, 2001; Gil, 2004; Wringe 2005; Staub-Bernasconi, 2007; und viel andere).

Mit der deutlichen Bezugnahme auf bedürfnistheoretische Konzeptionen ist zudem auch klar, dass gemäss der Definition der Mensch für die Soziale Arbeit primär ein (bio-psycho-sozio-kultureller) *Organismus* ist, denn ausschliesslich Organismen haben Bedürfnisse. Diesem Menschenbild der Sozialen Arbeit entsprechend hat sich eine (materialistische) Bedürfnistheorie (die u.a. zwischen Bedürfnis und Bedarf differenziert) ihrerseits mit einer Theorie sozialer Probleme (im Sinne von praktischer Aufgabe der Einbindung in Interaktionsstrukturen) zu verknüpfen, weil es eine charakteristische Eigenschaft der Menschen ist, dass sie ihre Bedürfnisspannungen nur innerhalb sozialer Systeme (also nur in Gemeinschaft mit anderen Menschen) abbauen können (deshalb der drei-niveaunale Fokus im ersten Abschnitt der Definition).

Fehlen entsprechende **Handlungschancen** (strukturell: gesellschaftliche Veränderungen), **Handlungsmöglichkeiten** (interaktional: sozialer Zusammenhalt) oder **Handlungsfähigkeiten** (individuell: Ermächtigung und Befreiung), dann sind Interventionen der Sozialen Arbeit gefragt (als Ein-Wirken auf Sozialstrukturen und somit auf soziale Systeme und/oder als Befähigung von Einzelnen oder Gruppen).

Dies ist gleichzeitig der Kern ihrer eigenen gegenstandstheoretischen Theorie bzw. Wissenschaft. Im Verbund mit den anderen ‚Menschen-Wissenschaften‘ (Human- und Sozialwissenschaften) entwickelt sie primär das Wissen um das Verhältnis zwischen Individuen und ihren Sozialstrukturen, weil sich Menschen nur innerhalb und mit ihren sozialen Systemen erhalten und ihr Leben verwirklichen können.

„*indigenous knowledges*“ wird mit „Erfahrungswissen des beruflichen Kontextes“ übersetzt. Auf den ersten Blick scheint das nicht korrekt übersetzt. Auf den zweiten Blick jedoch macht die Übersetzung „Erfahrungswissen“ durchaus Sinn. Der Begriff „*indigenous knowledges*“ – also „indigenes Wissen“ – gibt es auch im Deutschen (wenn auch als veraltet geltend) und meint Wissen aus *indigenem* (und das heisst aus bekanntem, vertrautem, nahe am eigenen Erleben gebundenem) Kontext. Somit ist „Wissen, das aus dem eigenen Erleben resultiert“, im professionellen Kontext nichts anderes als „Erfahrungs-Wissen“. So verstanden meint ‚indigenes Wissen‘ dasjenige Wissen, das in der Handlungspraxis vor Ort, im Verbund mit wissenschaftlichen Theorien, durch reflektierte Handlungs-Erfahrung generiert wurde. Mit dieser Konnotation in der Definition wird das berufliche Erfahrungs-Wissen als wichtige Funktion gestärkt. Gleichzeitig ist auch dem Anliegen indigener Völker, die es im deutschsprachigen Raum nicht gibt (bzw. wir selber sind), Rechnung getragen.

Mit dieser Definition lässt sich das Selbstverständnis also mit grosser Verlässlichkeit rekonstruieren, denn sie ist ein mindestens 70 Jahre andauerndes internationales Gemeinschaftswerk von inzwischen über 80 nationalen Mitgliederverbänden und bündelt das berufliche Wissen der Sozialen Arbeit der letzten 130 Jahre. Danach heisst „Mensch-Sein“ „Mensch-in-Gesellschaft“, d.h. das **Mensch-Sein** (Ermächtigung und Befreiung – Menschenwürde – Anerkennung des konkret Anderen) bedarf der **Mitmenschlichkeit** (sozialer Zusammenhalt – soziale Gerechtigkeit – gemeinschaftliche Verantwortung / Solidarität) und der **Menschlichkeit** (gesellschaftliche Veränderung und Entwicklung – verwirklichte Menschenrechte – Anerkennung der Verschiedenheit der Gleichheit Willen).

Diese ‚sozialen Aufgaben‘ (soziale Probleme), dieses sich ständige Sorgen um die einem umgebenden Menschen bzw. den von ihnen gebildeten Sozialstrukturen und sozialen (inklusive kulturellen, ökonomischen oder politischen) Systeme und dieses ständige Bemühen, sich innerhalb dieser Sozialstrukturen zu halten und deren Möglichkeiten zu nutzen, die sich in den sozialen Positionen eröffnen, die dort in diesen sozialen Räumen ausgebildet werden, haben alle Menschen fortlaufend zu lösen, insbesondere indem sie anderen dabei behilflich sind. Jeder Mensch hat das Recht auf dieses ganz „Mensch-Sein“ und die moralische Pflicht, anderen bei der Realisierung dieses Rechtes behilflich zu sein, also Mitmenschlich zu leben. Diese Sozialkompetenz ist eine lebens- und überlebensnotwendige Handlungskompetenz für ausnahmslos alle Menschen. In der Regel können das die Menschen auch ohne weiteres. Manchmal müssen sie es (z.B. mit Hilfe der Sozialen Arbeit) neu lernen, aber auch das können sie in aller Regel, und danach brauchen sie die Soziale Arbeit nicht mehr. Viel häufiger aber werden Menschen, selbst wenn sie individuell über entsprechende Handlungsfähigkeiten verfügen würden, strukturell gehindert oder behindert, diese Kompetenzen zu entfalten und ihre Rechte auch auszuüben. Da braucht es eine fachlich hoch kompetente und mutige Soziale Arbeit, entsprechenden sozialen Wandel und Strukturveränderungen zu initiieren, oder zumindest einzufordern, und entsprechende Sozialstrukturen mit zu gestalten.

Die Funktion der Sozialen Arbeit liegt somit in der subsidiär agogischen, strukturellen und politischen Unterstützung im individuellen Erlernen sozialer Handlungsfähigkeit, beim der Erschaffung sozialer (struktureller) Handlungsmöglichkeiten und der kollektiven Einforderung sozialer Handlungschancen der Menschen. (Diese Funktion kann man einzelnen Berufsfeldern der Sozialen Arbeit zuordnen, muss man aber nicht.) Das ist die zentrale Aussage der IFSW-Definition von 2014.

Luzern, 16.01.2016/bs
Beat Schmockler